
S 15 RJ 242/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenversicherung Ausschluss von ehemaligen Zwangsarbeitern von der Nachversicherung ist nicht verfassungswidrig
Leitsätze	Soweit ehemalige Zwangsarbeiter von der Nachversicherung nach Art 6 § 23 FANG ausgeschlossen sind weil sie die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen kann eine Zulassung zur nachträglichen Zahlung von Beiträgen in Anwendung allgemeiner Nachentrichtungsvorschriften nicht begehrt werden weil Art 6 § 23 FANG die rentenrechtliche Wiedergutmachung für diesen Personenkreis abschließend regelt. Dieses Ergebnis ist nicht verfassungswidrig.
Normenkette	FANG Art 6 § 23 Abs 1 S 1 SGB I § 30 Abs 1 SGB I § 30 Abs 2 SGB VI § 197 Abs 3 RVO § 1418 Abs 3 FRG § 1 Buchst d HAusglG § 1 Abs 1 Buchst c EVZStiftG § 2 Abs 1 EVZStiftG § 11 Abs 1 S 1 Nr 2 EVZStiftG § 16 Abs 1 EVZStiftG § 16 Abs 2 EVZStiftG § 16 Abs 3 GG Art 3 Abs 1 SozSichAbk ISR Art 2 SozSichAbk ISR Art 3 Abs 1 Buchst a SozSichAbk ISR Art 4 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 242/98
Datum	23.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 16/04
Datum	25.02.2005

3. Instanz

Datum	22.03.2006
-------	------------

Die Revision der Kl  ger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2005 wird zur  ckgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gr  nde:

I

Die Beteiligten streiten um die Nachentrichtung von Beitr  gen zur Rentenversicherung.

Die Kl  ger sind die Kinder und Rechtsnachfolger der w  hrend des Berufungsverfahrens am 1. Januar 2003 verstorbenen Versicherten G. (im Folgenden: Versicherte). Die 1923 in der Ukraine (ehemalige Sowjetunion) geborene Versicherte wurde Ende M  rz 1942 in ihrer Heimatstadt von Deutschen aufgegriffen und nach Beckum/Westfalen verbracht, wo sie vom 17. April 1942 bis zum 15. September 1944 als ukrainische Zwangsarbeiterin in der Rheinisch-Westf  lischen Papiersackfabrik H. Hilfsarbeiten verrichten musste. Nach der Befreiung aus dem Arbeitslager durch die Alliierten im April 1945 hielt sich die Versicherte noch bis M  rz 1949 in der Bundesrepublik Deutschland auf, wanderte dann nach Israel aus, wo sie bis zu ihrem Tod lebte, und erwarb die israelische Staatsangeh  rigkeit. Ein Antrag auf Entsch  digung nach dem Bundesentsch  digungsgesetz (BEG) wurde 1957 abgelehnt, weil die Versicherte als Ukrainerin nicht aus einem der Gr  nde des [   1 BEG](#) verfolgt worden sei.

Im Oktober 1990 erkannte der beklagte Rentenversicherungstr  ger die Zeit vom 1. April bis zum 15. September 1944 als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung an, lehnte die Anerkennung der Zeit vom 17. April 1942 bis zum 31. M  rz 1944 als Beitragszeit aber bestandskr  ftig unter Hinweis darauf ab, dass die Versicherte als Ostarbeiterin erst ab 1. April 1944 rentenversicherungspflichtig gewesen sei. Im August 1993 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Zeit vom 16. September 1944 bis zum 23. April 1945 als Beitragszeit bestandskr  ftig ab, weil der Verlust der Beitragsunterlagen bzw die Beitragszahlung f  r diese Zeit nicht nachgewiesen sei. In der Folgezeit beschied die Beklagte auch einen Antrag der Versicherten, ua die Zeit vom 17. April 1942 bis zum 31. M  rz 1944 als Ersatzzeit anzuerkennen, abschl  gig, weil sie als

Ukrainerin Zwangsarbeit geleistet habe und ihre Zugehörigkeit zu dem vom BEG erfassten Personenkreis deshalb nicht nachgewiesen sei. Die hiergegen erhobene Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg. Im Juli 1998 bewilligte die Beklagte der Versicherten auf der Grundlage ua der anerkannten Beitragszeiten ab 1. Dezember 1996 Regelaltersrente mit einem monatlichen Betrag von zunächst DM 34,95.

Im Oktober 1996 beantragte die Versicherte bei der Beklagten die nachträgliche Zulassung zur Entrichtung von Beiträgen und stellte diesen Antrag auf eine entsprechende Anwendung von [Â§ 1418 Abs 3](#) der Reichsversicherungsordnung (RVO). Mit Bescheid vom 4. Februar 1997 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil eine Rechtsgrundlage hierfür nicht bestehe. [Â§ 1418 Abs 3 RVO](#) und dessen Nachfolgevorschrift [Â§ 197 Abs 3](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) seien nicht anwendbar. Jedenfalls lägen die Voraussetzungen dieser Bestimmungen nicht vor. Den Widerspruch der Versicherten wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 3. November 1998 zurück.

Mit ihrer Klage begehrte die Versicherte, sie zur Beitragszahlung für die Zeit vom 17. April 1942 bis zum 31. März 1944 zuzulassen. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage mit Urteil vom 23. April 2001 stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Versicherte antragsgemäß zur Nachentrichtung bzw zur Zahlung von Pflichtbeiträgen zuzulassen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 25. Februar 2005 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Das behauptete Recht der Beitragsnachentrichtung könne auf [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#), der hier allein anwendbar sei, nicht gestützt werden. Die Vorschrift setze den Zugang der Versicherten zur Rentenversicherung im Geltungszeitraum der Beiträge voraus. Ein solcher habe aber für Ostarbeiter vor dem 1. April 1944 nicht bestanden. Auch im Wege erweiternder Auslegung der Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen ergebe sich kein Nachentrichtungsrecht. Soweit das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 23. Mai 1995 ([13 RJ 67/91](#)) eine solche Auslegung der Vorgängervorschrift [Â§ 1418 Abs 3 RVO](#) für geboten erachtet habe, weil nationalsozialistisches Unrecht für Personen wie die Versicherte sonst perpetuiert würde, sei dem nicht zu folgen. Der Ausgleich von Schäden ausländischer Zwangsarbeiter liege in der Verantwortung des Gesetzgebers, der Ansprüche auf Wiedergutmachung dieses Personenkreises durch die Nachversicherungsfiktion des Art 6 Â§ 23 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) und die Errichtung der Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" abschließend geregelt habe.

Die Kläger haben Revision eingelegt und rügen eine Verletzung von [Â§ 1418 Abs 3 RVO](#), [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#), des Weiteren von Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" (EVZStiftG) und von Verfassungsrecht. Indem das LSG eine Beitragsnachentrichtung nach [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) ablehne, trete es für die Fortgeltung nationalsozialistischen Unrechts in der Rentenversicherung ein und missachte das Urteil des BSG vom 23. Mai 1995.

Verstöße gegen höherrangiges Recht dürfen nicht mit einfachen juristischen Auslegungsregeln entgegengetreten werden. Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung habe der Gesetzgeber die Wiedergutmachung von Schäden in der Sozialversicherung für Ostarbeiter nicht abschließend geregelt. Das EVZStiftG erfasse sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte nicht.

Die Kläger beantragen, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2005 ([L 4 RJ 16/04](#)) aufzuheben, hilfsweise den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das LSG Nordrhein-Westfalen zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Kläger ist unbegründet. Zu Recht hat das LSG auf die Berufung der Beklagten das klagestattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 4. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 1998, mit dem sie eine nachträgliche Zulassung der Versicherten zur Beitragszahlung für die Zeit vom 17. April 1942 bis zum 31. März 1944 abgelehnt hat, ist rechtmäßig.

Für das beanspruchte Recht auf Zahlung von Beiträgen fehlt im einfachen Recht eine Grundlage. Eine solche ergibt sich auch nicht auf Grund von oder aus Verfassungsrecht.

Zu Recht stützt sich die Revision für ihr Begehren nicht auf Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung. Dieses Gesetz gilt nur für Versicherte, die Verfolgte im Sinne des BEG sind. Zu diesen gehört die Klägerin nicht. In dem um die Anerkennung von Ersatzzeiten geführten Verfahren hat die Beklagte die Zugehörigkeit der Versicherten zum Personenkreis des BEG im Wesentlichen unter Hinweis darauf abgelehnt, dass die zur Zwangsarbeit nach Deutschland verbrachte Versicherte ihre jüdische Herkunft erfolgreich verbergen konnte und sich ihr Arbeitseinsatz in Deutschland letztlich wie derjenige einer nichtjüdischen Ukrainerin darstellte.

Die Revision beruft sich für ihr Begehren auf allgemeine Regelungen des Rentenversicherungsrechts über die nachträgliche Zulassung zur Beitragszahlung in Fällen besonderer Härte, wenn der Versicherte an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden oder [§ 161 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IV](#) nach früherem Recht [§ 161 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IV](#) trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt gehindert war. Sie entnimmt diesen Bestimmungen "in verfassungskonformer Auslegung" ein "Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen für die vor dem 1. April 1944 liegende Zeit der Tätigkeit von Ostarbeitern als Zwangsarbeiter". Die Revision stützt sich hierbei auf ein Urteil des 13. Senats des BSG vom 23. Mai 1995 ([13 RJ 67/91](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr 7](#)), in dem dieser die Anrechnung vor

dem 1. April 1944 liegender Zeiten der Zwangsarbeit einer "Ostarbeiterin" als Ersatzzeit abgelehnt, sich jedoch, ohne dieses abschließend zu entscheiden, zu einem Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen für diese Zeit geäußert und die Annahme eines solchen befürwortet hatte. Der 13. Senat hat seine Auffassung damit begründet, dass der Ausschluss von "Ostarbeitern" von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung erkennbar auf willkürlichen ideologischen Überlegungen beruht habe und die ihn begründenden Normen wegen Verstoßes gegen fundamentale Prinzipien der Gerechtigkeit als nichtig anzusehen seien. Er hat daraus den Schluss gezogen, dass auf zwangsverpflichtete "Ostarbeiter" die für Bewohner des Reichsgebiets geltende Verordnung zur Sicherstellung des Krankenbedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (DienstpflichtVO; RGBI I 206) entsprechend anzuwenden und infolge dessen das Bestehen von Rentenversicherungspflicht anzunehmen sei. Im Hinblick auf die bis dahin ungeklärte Rechtslage müsse von einer besonderen Härte sowie davon ausgegangen werden, dass die fristgerechte Nachentrichtung von Beiträgen ohne Verschulden unterlassen worden sei, sodass die Voraussetzungen für eine Nachentrichtung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorlägen. Dieser in einem obiter dictum vertretenen Auffassung des 13. Senats folgt der Senat nicht.

Indessen braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob die Anerkennung eines Zahlungsrechts auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften über die Beitragszahlung für zurückliegende Zeiträume, bereits, wie das LSG meint, durch Bestimmungen des EVZStiftG vom 2. August 2000 (